

Engagement-Vertrag

zwischen



vertreten durch:

Name, Vorname:

Vulpes Klaus

Anschrift:

Hauptstrasse.137 in 67149 Meckenheim

Telefon / mobil /
Fax / email:

0162/7170882 oder 0174/7535703
webmaster@straightanddirty.de

und dem Veranstalter

Name der Firma /
Organisation:

nachstehend "Veranstalter" genannt, vertreten durch:

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / mobil /
Fax / email:

§ 1: Veranstaltungsdaten

Der Veranstalter engagiert die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY für eine Veranstaltung

Am (Datum):

Genauere Adresse des
Veranstaltungsortes:

Raum / Halle

Open Air (bitte ankreuzen)

Offizieller Beginn des Auftritts von STRAIGHT N´ DIRTY:

Auftrittsdauer (incl. Pausen) ca.:

Aufbau und Soundcheck möglich ab:
(spätestens zwei Stunden vor Publikumseinlaß.
Zeitbedarf ca. 2 Stunden)

Publikumseinlaß ab:

	Uhr
	Std.
	Uhr
	Uhr

§ 2: Allgemeines

- 2.1 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY verpflichtet sich, das Konzert nach besten Kräften zu bestreiten.
- 2.2 Der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY steht die alleinige Entscheidung über die Art und Weise der Darbietung zu. Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY ist in künstlerischen Belangen absolut frei und weisungsungebunden, sofern mit ihrer Darbietung keine Gesetze verletzt werden.
- 2.3 Der Veranstalter weiß um die künstlerischen Fähigkeiten, sowie die musikalische Stilrichtung der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY Bescheid, akzeptiert diese und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.
- 2.4 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY und der Veranstalter werden nichts unternehmen, was die Durchführung der Veranstaltung gefährden könnte. Im Gegenteil: Beide Vertragspartner wollen gemeinsam dafür sorgen, daß die geplante Veranstaltung gelingt und für das Publikum ein positives Erlebnis wird.
- 2.5 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY und der Veranstalter werden fair miteinander umgehen.

§ 3: Kosten

- 3.1 Als Gage erhält die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY vom Veranstalter
- | | | |
|-------------------------------------|--|------|
| reines Gastspielentgelt: | | € |
| Extrakosten für die Tonanlage (PA): | | € |
| Extrakosten für Tontechnikpersonal: | | € |
| Spesenpauschalen: | | € |
| Werbungskosten (siehe §5): | | € |
| <hr/> | | |
| Summe: | | € |
| in Worten: | | Euro |

- 3.2 Alle genannten Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer (19 %).

Zuzüglich erhält die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY vom Veranstalter %

des Eintrittserlöses.

Der Veranstalter wird der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY den Eintrittserlös schriftlich nachweisen.

Eintrittspreise: (nur auszufüllen, wenn die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY an den Erlösen durch die Eintrittsgelder beteiligt wird. Bei Festgage ist das ausfüllen nicht erforderlich.)

Abendkasse: € Vorverkauf: €

- 3.3 Ab einer Gesamteinnahme des Veranstalters von €

erfolgt eine Teilung der Mehreinnahmen zu jeweils 50 % zwischen dem Veranstalter und der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY.

Der Veranstalter wird der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY die Mehreinnahmen schriftlich nachweisen.

- 3.4 Die vereinbarte Gage ist (evtl. zuzüglich weiterer vereinbarter Kosten) vom Veranstalter an die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY unmittelbar nach Beendigung des Konzertes in bar auszuzahlen.

§ 4: Verpflegung und Übernachtung

- 4.1 Anzahl Personen der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY, incl. Gruppenmitgliedern, evtl. Gastmusikern und Tontechnik-Personal:
- 4.2 Der Veranstalter stellt der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY nach Möglichkeit einen verschließbaren Raum als Garderobe zur Verfügung.
- 4.3 Nach Absprache mit der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY über den Zeitpunkt stellt der Veranstalter allen Personen der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY eine warme Mahlzeit zur Verfügung oder zahlt eine Essenspauschale in Höhe von 20 € pro Person.
- 4.4 Getränke sind für alle Personen der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY ebenfalls frei.
- 4.5 Der Veranstalter stellt allen Personen der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY kostenfrei Übernachtungsmöglichkeiten mit Frühstück zur Verfügung.
- Hotel oder Pension, Einzelzimmer, Doppelzimmer
- Adresse
+ Telefon:
- Privatunterbringung (bitte Betten mit sauberer Bettwäsche!)
- Adresse
+ Telefon:
- Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY benötigt keine Übernachtungsmöglichkeiten.
- 4.6 Der Veranstalter sorgt für einen sicheren Parkplatz bei der Übernachtungsmöglichkeit. Ist dies nicht möglich, sorgt der Veranstalter dafür, daß das Material der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY über Nacht eingeschlossen am Veranstaltungsort sicher aufbewahrt werden und zu einem vorher mit der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY vereinbarten Zeitpunkt wieder abgeholt werden kann.

§ 5: Werbung

- 5.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, intensiv für die Veranstaltung zu werben, sowie die örtlichen Medien zu informieren und einzuladen.
- 5.2 Der Veranstalter darf eigene Plakate, Flugblätter, Presseinformationen, etc. mit einem Foto und dem Schriftzug der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY erstellen und verteilen. Mehrere offizielle Fotos und der Schriftzug sind in elektronischer Form von der Homepage der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY (www.straightndirty.de) für den Veranstalter kostenfrei herunterzuladen.
- 5.3 Der Veranstalter wird gebeten, nach der Veranstaltung Pressekritiken mit Quellenangaben an die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY zu schicken. Porto- und Kopierkosten dafür wird die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY dem Veranstalter gerne erstatten.
- 5.4 Der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY ist es gestattet, während der Veranstaltung Eigenwerbung zu betreiben, auf weitere Auftritte der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY hinzuweisen, sowie Tonträger, T-Shirts, Songbücher und ähnliches zu verkaufen.

- 5.5 Dient die Veranstaltung der Werbung für Dritte (z.B. politische, religiöse und weltanschauliche Interessen, Produkte oder Firmen gleich welcher Art), so hat der Veranstalter dies der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY vor Vertragsabschluß mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, entfällt für die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY die Auftrittsverpflichtung unter Auszahlung der Gage durch den Veranstalter.
-

§ 6: Beschallung und Beleuchtung

- 6.1 Die Gruppe führt die Beschallung selbst durch. Die dafür notwendigen Personen und Einrichtungen bringt die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY mit.
- Der Veranstalter stellt auf Publikumsseite einen geeigneten Platz für das Mischpult zur Verfügung.
- Die Mitbenutzung der Beschallungseinrichtungen durch andere Personen oder Gruppen muß gesondert schriftlich vereinbart werden.
- 6.2 Der Veranstalter führt für alle teilnehmenden Gruppen eine gemeinsame Beschallung durch eigenes, qualifiziertes Personal und eigene Tonanlage durch.
- Die Tonanlage des Veranstalters muß eine qualitativ gute Beschallung des Publikums ermöglichen.
- Die Tonanlage des Veranstalters muß eine ausreichende, regelbare Monitor-Beschallung der Bühne ermöglichen.
- Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY hat das Recht, die Anlage bei Bedarf durch eigene Geräte zu ergänzen. Der Tontechniker der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY erhält die Möglichkeit, bei der Tonaussteuerung bzw. das Konzert selbst auszusteuern.
- Der Auftritt der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY findet ohne Verstärkeranlage statt.
- 6.3 Der Veranstalter sorgt für die Beleuchtung der Bühne während des Auftritts der Gruppe.
-

§ 7: Technisches

- 7.1 Der Veranstalter schafft alle betrieblichen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung notwendig sind.
- 7.2 Der Veranstalter stellt der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY eine ausreichend große Bühne zur Verfügung. Die Mindestabmessungen sind:
6 Meter (Breite) x 4 Meter (Tiefe) x 0,3 Meter (Höhe) x 2,5 Meter (lichte Höhe)
- 7.3 Der Veranstalter stellt auf der Bühne und am Mischpult eine ausreichende Stromversorgung zur Verfügung (jeweils mindestens 6 Stück 220V-Anschlüsse). Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß bei der Stromversorgung keinerlei behördliche oder sonstige Auflagen und Gesetze verletzt wurden. An dem Stromkreis für die Verstärkeranlage darf kein weiterer leistungsstarker Verbraucher angeschlossen sein.
- 7.4 Bei Beginn des Aufbaus muß ein Hauselektriker oder eine mit den Stromanschlüssen im Veranstaltungssaal vertraute Person anwesend sein.
- 7.5 Wenn der Auftritt im Freien stattfindet, trifft der Veranstalter jede Vorbereitung für den Schutz des Materials und der Instrumente. Insbesondere sind die gesamte Bühne, das Lautsprechersystem und das Mischpult gegen Niederschlag, Wind, sowie starke Sonneneinstrahlung zu schützen.
-

§ 8: Ablauf der Veranstaltung

- 8.1 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY und der Veranstalter werden rechtzeitig am Veranstaltungsort erscheinen.
 - 8.2 Der Veranstalter schafft alle rechtlichen und betrieblichen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Veranstaltung notwendig sind. Störungen, die den Abbruch des Konzertes zur Folge haben, entbinden den Veranstalter nicht von der Zahlung der Gage. Der Veranstalter haftet für eventuelle Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
 - 8.3 Der Veranstalter reserviert der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY zum Ein- und Ausladen einen geeigneten Parkplatz am Veranstaltungsort.
 - 8.4 Der Veranstalter trägt Sorge dafür, daß ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY das Konzert weder vom Rundfunk, Fernsehen, noch von anderen Institutionen bzw. Personen übertragen, auf Tonträger oder Film festgehalten wird.
 - 8.5 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY übernimmt keine Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht wurden.
 - 8.6 Der Veranstalter stellt das Personal an der Kasse.
 - 8.7 Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY kann bei Bedarf eine Gästeliste (maximal 10 Personen) vorlegen. Die Gäste erhalten freien Eintritt zu der Veranstaltung.
-

§ 9: Verschiedenes

- 9.1 Der Veranstalter schickt in seinem eigenen Interesse der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY rechtzeitig vor dem Veranstaltungsdatum eine aussagekräftige Anreiseskizze oder Wegbeschreibung zum Veranstaltungsort und ggf. zur Übernachtungsmöglichkeit. Für eine verspätete Ankunft aufgrund fehlender oder mangelhafter Anreisebeschreibungen und –Skizzen übernimmt die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY keine Haftung.
- 9.2 Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, daß bei allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Aktivitäten keinerlei behördliche oder sonstige Auflagen und Gesetze verletzt wurden.
- 9.3 Bei Nichterfüllung des Vertrages, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt (Nachweispflicht), zahlt der schuldige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der unter §3 vereinbarten Gage, zuzüglich unnötig entstandener Fahrt- und Hotelkosten.
- 9.4 Sollte die Veranstaltung nach Vertragsabschluß aus Gründen abgesagt werden, die der Veranstalter zu vertreten hat, so sind 50 % der unter §3 vereinbarten Gage an die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY zu zahlen. Wird die Veranstaltung nach dem 7. (siebten) Tag vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, so ist die volle unter §3 vereinbarte Gage an die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY zu bezahlen.
- 9.5 Bei einer Erkrankung eines Mitgliedes der Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY muß in der Regel die Veranstaltung abgesagt werden. In diesem Fall erlöschen alle Vertragsansprüche. Die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY ist verpflichtet, den Veranstalter schnellstmöglich über die Erkrankung zu informieren und auf Wunsch des Veranstalters die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von vier Wochen nachzuweisen.

Alternativ dazu behält sich die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY vor, das Konzert ohne den erkrankten Musiker oder mit Hilfe eines Gastmusikers durchzuführen. Die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages, insbesondere die Höhe der Gage bleiben davon unberührt.
- 9.6 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Konzert der GEMA mitzuteilen. Gebühren der GEMA und andere Aufführungskosten trägt der Veranstalter in voller Höhe.
- 9.7 Der Veranstalter verpflichtet sich, das Gagengeheimnis zu wahren, es sei denn, er ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet.

- 9.8 Zur Wirksamkeit des Vertrages schickt der Veranstalter ein von ihm unterzeichnetes Vertragsexemplar umgehend, spätestens jedoch 14 Tage nach Posteingang, an die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY zurück.
- 9.9 Ohne vorherige Absprache bzw. Schriftform bei gravierenden Fällen sind Streichungen oder Änderungen des Vertrages und seiner Bestandteile (z.B. Bühnenanweisung) unwirksam und ungültig.
- 9.10 Beide Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, daß sie den Vertrag verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.
-

§ 10: Sonstige Vereinbarungen

Für die Gruppe STRAIGHT N´ DIRTY:

Sechs Vertragsseiten gelesen und verstanden

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Für den Veranstalter:

Sechs Vertragsseiten gelesen und verstanden

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____